Amtsgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
463 C 15069/07
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 07.02.2008

Eingegangen
13. Feb. 2008
RAe Schäfer · Seeger · Mann

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [redacted]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

gegen

[redacted] Versicherung AG [redacted]
Geschäftszeiche[redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]
Gerichtsfach [redacted]
Geschäftszeichen: [redacted]

hat das Amtsgericht Hannover, Abt. 463, auf die mündliche Verhandlung vom 24.01.2008 durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 1.546,50 € vom 06.10.2007 bis 31.11.2007 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage erweist sich in dem noch zur Entscheidung stehenden Umfang als begründet, ohne dass es eine Beweisaufnahme bedürfte.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Unstreitig hat der Kläger durch einen Unfall, für den die Beklagte dem Grunde nach in vollem Umfang einzustehen hat, einen Gesamtschaden von 2.809,25 € erlitten. Ebenso unstreitig hat die Beklagte darauf vorprozessual lediglich 2.262,75 € und den mit der Klage geltend gemachten Restbetrag in Höhe von 1.546,50 € trotz Mahnung erst nach Zustellung ausgeglichen. Zu diesem Zeitpunkt befand sie sich auf Grund des Schreibens des Klägers vom 04.09.2007 seit dem 06.10.2007 im Verzug. Soweit die Beklagte sich darauf beruft, ihr habe bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Unfall ein verzugsausschließendes Zurückbehaltungsrecht zugestanden, geht das fehl. Richtig ist lediglich, dass der Geschädigte, soweit der Reparaturaufwand den Wiederbeschaffungswert (um nicht mehr als 30%) übersteigt, Ersatz des höheren Schadens nur verlangen kann, wenn er sein Integritätsinteresse dokumentiert. Die Auffassung der Beklagten, dass dies allein durch eine Weiternutzung des Fahrzeugs über eine Dauer von 6 Monaten nach dem Unfall geschehen könnte, trifft allerdings nicht zu. Vielmehr kann der Geschädigte sein Integritätsinteresse auch dadurch unter Beweis stellen, dass er das Fahrzeug reparieren lässt. Das folgt aus der einfachen Überlegung, dass der für eine Reparatur notwendige Kostenaufwand sich im Falle eines beabsichtigten alsbaldigen Weiterverkaufs des – nunmehr reparierten – Fahrzeuges in keiner Weise rentiert. Da eine Reparatur niemals im Umfang der Reparaturkosten zur Werterhöhung führt, ist nicht ersichtlich, warum der Geschädigte sie betreiben sollte, wenn er nicht vorhätte, das Fahrzeug weiter für sich zu nutzen.

Im Übrigen liefe die Auffassung der Beklagten darauf hinaus, dass der Geschädigte bei aufwändigen Reparaturen, die er aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann, 6 Monate auf die Reparatur seines Fahrzeuges warten müsste. Die Beklagte wäre dann wohl verpflichtet, ihm entweder für die Dauer dieses Zeitraums ein Ersatzfahrzeug zu finanzieren oder zusätzlich die Kreditkosten zu ersetzen. Dass dies weder im Interesse der Beklagten noch dem der Gefahrgemeinschaft der Versicherten liegen kann, liegt auf der Hand. Die Beklagte ist danach verpflichtet, die gesetzlichen Zinsen zu erstatten.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Hannover, den U[illegible]

[illegible] Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

AMTSGERICHT HANNOVER